

Gemeinde Ofterdingen Landkreis Tübingen



Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

vom 23.09.2014

§ 1 Grundlagen

- 1) Die Gemeinde Ofterdingen unterhält den Kindergarten Lehr, den Kindergarten Ursulastraße, die Kindertagesstätte Banweg sowie die Kinderkrippe „Bambini“ als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Arbeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmebogens anerkannt wird, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, Orientierungsplan Baden-Württemberg) mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Besuch der Betreuungseinrichtungen steht grundsätzlich allen in Ofterdingen wohnhaften Kindern offen.
- 4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 4).
- 5) Die Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Dabei orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Betreuungseinrichtungen.
- 6) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in den Betreuungseinrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- 1) Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren werden in der Kinderkrippe „Bambini“ aufgenommen. In den Kindergärten Lehr und Ursulastraße sowie der Kindertagesstätte Banweg werden in der Regel Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

- 2) Ein Kind im Alter von zwei Jahren und neun Monaten kann in Kindergärten aufgenommen werden, wenn:
 - a. ein freier Platz in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung steht und
 - b. die Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. nachgeht oder
 - c. die bzw. der Erziehungsberechtigte sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - d. eine besondere Härte besteht. Ob eine besondere Härte besteht, entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.
 - e. das Kind keinen Krippenplatz innehat.
- 3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Über die Machbarkeit der Inklusion entscheidet das Bürgermeisteramt als Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 4) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersuchen zu lassen.
- 5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Aufnahmeunterlagen und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Über die Aufnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Nach Abschluss der ärztlichen U8 Untersuchung sind die Eltern verpflichtet, das gelbe Kinder-Untersuchungsheft der jeweiligen Betreuungseinrichtung vorzulegen.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf ein Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Otterdingen einen Betreuungsplatz innehat.
- 8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 3) Die Betreuungseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4) Der Besuch der Betreuungseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Die vereinbarte Betreuungszeit kann einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres schriftlich beim Bürgermeisteramt beantragt werden. Aus dringenden beruflichen Gründen oder zum Wohle des Kindes, ist dieser Wechsel in Ausnahmefällen auch unterhalb des Kindergartenjahres möglich.

- 5) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der Schule.
- 6) Die Ferien werden vom Träger und der Leitung der Betreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- 7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Betreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, betrieblicher Veranstaltungen.
- 8) Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 4 Elternbeitrag

- 1) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung wird ein laufender Beitrag erhoben.
- 2) Der Elternbeitrag für die Betreuung wird einkommensabhängig (nach dem Brutto-Familienjahreseinkommen) unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie gemäß Anlage 1 erhoben.
- 3) Für Kinder, die 47 Betreuungsstunden in der Woche in Anspruch nehmen, wird der Beitrag der Ganztagesbetreuung erhoben. Die kombinierte Nutzung von Regelöffnungszeit und Verlängerter Öffnungszeit dürfen in Summe nicht mehr als 30 Wochenstunden betragen.
- 4) Für Kinder, die bereits zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte besuchen, wird der doppelte Beitrag erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der einfache Beitrag erhoben.
- 5) Beim Wechsel von der Kinderkrippe „Bambini“ (Ursulastraße) in einen Kindergarten bzw. in die Kindertagesstätte wird ab dem Folgemonat der Elternbeitrag für den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte erhoben.
- 6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen die für die Berechnung des Elternbeitrags relevant sind, unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Eine daraus resultierende Änderung des Elternbeitrags wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
- 7) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (§ 3 Abs. 5) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- 8) Für die Sommerferienbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein zusätzlicher Elternbeitrag einkommensabhängig (nach dem Brutto-Familienjahreseinkommen) gemäß Anlage 1 erhoben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung beim Bürgermeisteramt. Es können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur für

diejenigen Kinder möglich, die in dieser Zeit in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Otterdingen angemeldet ist.

§ 5 Mittagstisch

- 1) Kinder, die für die Ganztagesbetreuung oder die Erweiterte Öffnungszeit angemeldet sind, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen.
- 2) Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird pauschal (Monatspauschale) gemäß Anlage 1 erhoben. Grundlage ist die Häufigkeit der Teilnahme am Mittagstisch pro Woche.
- 3) Eine Rückerstattung des Elternbeitrages für das Mittagessen erfolgt nur, wenn die Betreuungseinrichtung mindestens eine vollständige Woche nicht besucht wurde. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in den Fehlzeiten des Kindes ein festgelegter Schließtag der Betreuungseinrichtung liegt. Die Rückerstattung muss schriftlich nach Ende des Kindergartenjahres bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag ist in der Betreuungseinrichtung oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags

- 1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. zum Mittagstisch angemeldet ist. Er wird zum ersten eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Beginn des Monats des Aufnahmetags bzw. der Mittagstischanmeldung, im Gesamtbetrag erhoben. Die Elternbeiträge werden unabhängig des Aufnahmebeginns bzw. des Teilnahmebeginns zum Mittagstisch für den vollen Monat erhoben.
- 2) Der Elternbeitrag für die Sommerferienbetreuung entsteht 14-Tage vor Beginn des Betreuungsangebotes und wird im Gesamtbetrag erhoben.
- 3) Die Elternbeiträge sind durch Lastschriftverfahren an die Gemeindekasse Otterdingen zu entrichten.

§ 7 Aufsicht

- 1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtungen ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung bevollmächtigten Person, die das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.
- 3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine

wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

- 5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die Personensorgeberechtigten sind durch Kenntnisnahme des Merkblattes und ihrer Unterschrift auf der Erklärung zur Mitwirkung und Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Diphtherie, Cholera Typhus Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d. es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 3) Bei schweren Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- 5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

§ 9 Abmeldung/ Kündigung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die Erziehungsberechtigten nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist grundsätzlich vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat der gesamte monatliche Elternbeitrag erhoben.
- 2) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in Offerdingen, ist immer eine Abmeldung erforderlich. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres eine Betreuungseinrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

- 3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a. die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht,
- b. das Kind fehlte mehr als vier Wochen unentschuldig oder besucht die Einrichtung nur unregelmäßig,
- c. die Personensorgeberechtigten verstoßen wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung oder handeln den Anordnungen des Personals zuwider,
- d. die Erziehungsberechtigten beachten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht (z.B. wiederholte Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten),
- e. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung des Elternbeitrags mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- f. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über die Regelung im Hinblick auf die pädagogische Arbeit und auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Einrichtung zurück nach Hause.

§ 10 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a. auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen,
 - b. während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Waldwoche, usw.).
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Sachen des Kindes mit seinem Namen zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Elternbeirat

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen beteiligt.

§ 12 Datenschutz

- 1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- 2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- 3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen in Offerdingen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die derzeit gültige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.